



# **Gleichbehandlungsbericht 2016**

**der**

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

**Ludwigshafen, den 24. März 2017**

## **Gliederung**

<b>Einführung – Selbsteinordnung</b>	<b>3</b>
<b>A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts</b>	<b>3</b>
<b>I. Organisatorische Maßnahmen</b>	<b>3</b>
1. Änderung der Unternehmensorganisation	3
2. Ablauforganisation – Geschäftsprozesse	7
<b>II. Rechnungsmäßige Entflechtung</b>	<b>13</b>
<b>III. Informatorische Maßnahmen – Vertraulichkeit</b>	<b>15</b>
<b>IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung</b>	<b>17</b>
<b>B) Gleichbehandlungsmanagement</b>	<b>17</b>
<b>I. Gleichbehandlungsbericht/-programm</b>	<b>18</b>
<b>II. Gleichbehandlungsbeauftragter</b>	<b>18</b>
<b>III. Vermittlungskonzept</b>	<b>19</b>
<b>IV. Überwachung – Sanktionen</b>	<b>19</b>
<b>C) Ausblick</b>	<b>20</b>

## **Einführung – Selbsteinordnung**

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT hat 2012 ihr gesamtes Netzgeschäft einschließlich Netzeigentum auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert und ist operativ nur noch im nicht regulierten Bereich (Handel mit und Vertrieb von Strom und Gas, energienahe Dienstleistungen) und in übergreifenden Shared-Service-Funktionen tätig. Wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gilt sie gem. § 3 Nr. 38 EnWG als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU). Deshalb benötigen beide Gesellschaften ein Gleichbehandlungsprogramm und haben einen Gleichbehandlungsbericht vorzulegen.

Für beide Gesellschaften galt im Berichtszeitraum zunächst noch das Gleichbehandlungsprogramm vom 10.3.2014. Es wurde am 28.2.2016 an neuere Rechtsprechung zur Markentrennung gem. § 7a Abs. 6 EnWG angepasst.

Nachfolgend wird über die 2016 zur Umsetzung dieser Gleichbehandlungsprogramme getroffenen Maßnahmen berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2015 vom 18.3.2016 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im 1. Quartal 2017 getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

Der Bericht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.3.2017 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internetseiten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

### **Teil A**

#### **Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts**

##### **I. Organisatorische Maßnahmen**

###### **1. Änderung der Unternehmensorganisation**

Das Effizienzprogramm Fokus mit dem Ziel einer Verringerung von Organisationseinheiten sowie einer Verschlinkung, Konzentration und stärkeren IT-Unterstützung von Geschäftsprozessen wurde im Berichtszeitraum weiter umgesetzt (dazu schon Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 4 ff.).

Am 31.12.2016 waren bei der **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** 309 Mitarbeiter (m/w) angestellt (nur aktive, inkl. Teilzeitkräften und Auszubildenden). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



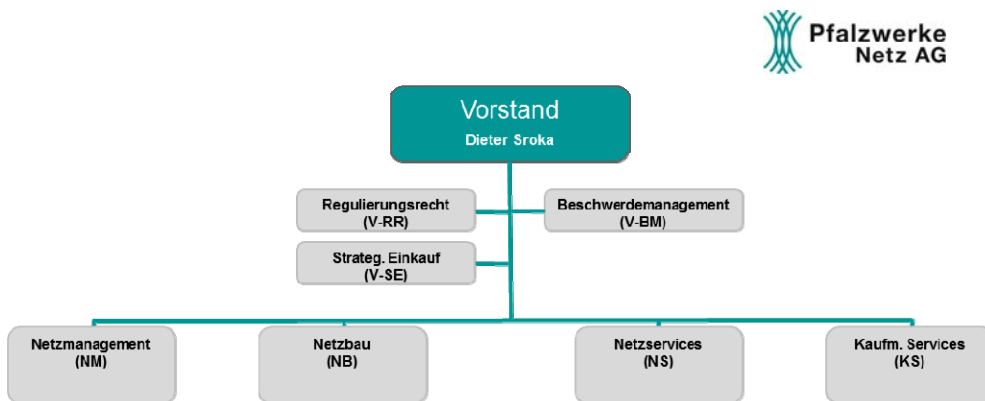
Die Geschäftsverteilung im Vorstand der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (dazu Gleichbehandlungsbericht 2011, S. 4 f.) blieb im Berichtszeitraum unverändert, wie aus dem Organigramm ersichtlich. Unbeschadet der aktienrechtlichen Gesamtverantwortung ist die Abteilung „Vertrieb und Handel“ (VH) dem kaufmännischen Vorstandsmitglied zugeordnet, die Abteilung „Energiedienstleistungen“ (ED) dem technischen Vorstandsmitglied, das auch den Vorsitz im Aufsichtsrat der Pfalzwerke Netz AG innehat. Die übrigen Organisationseinheiten sind Shared Services.

Die Aufgaben der früheren Abteilung „Unternehmenskommunikation und Marketing“ (UM) wurden im Berichtszeitraum unter neuer Leitung neu ausgerichtet. Sie bündelt seither als zentraler Shared Service das Marketing und richtet es strategisch aus, mit zentraler Marktforschung für alle Marktbereiche der Unternehmensgruppe, um ein profitables Wachstums in einem sich verändernden Wettbewerbsumfeld zu ermöglichen. Dies findet Ausdruck in der neuen Abteilungsbezeichnung „Strategisches Marketing und Unternehmenskommunikation“ (MK).

Die Stabsstelle „Technologie & Innovation“ (V-TI) koordiniert als zentraler Shared Service auch die F&E-Aktivitäten im Netzbereich. Eine Interessenkollision zwischen reguliertem und nicht reguliertem Geschäft war nicht festzustellen.

Für die **Pfalzwerke Netz AG** baut das Effizienzprogramm Fokus auf dem Geschäftsprozessmodell der BNetzA für Netzbetreiber auf. Es gab Anlass, alle Geschäftsprozesse

se auf Diskriminierungsfreiheit, informatorische Entflechtung und Effizienzverbesserungspotential zu überprüfen, insbesondere den Lieferanten- und Kundenwechsel. Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



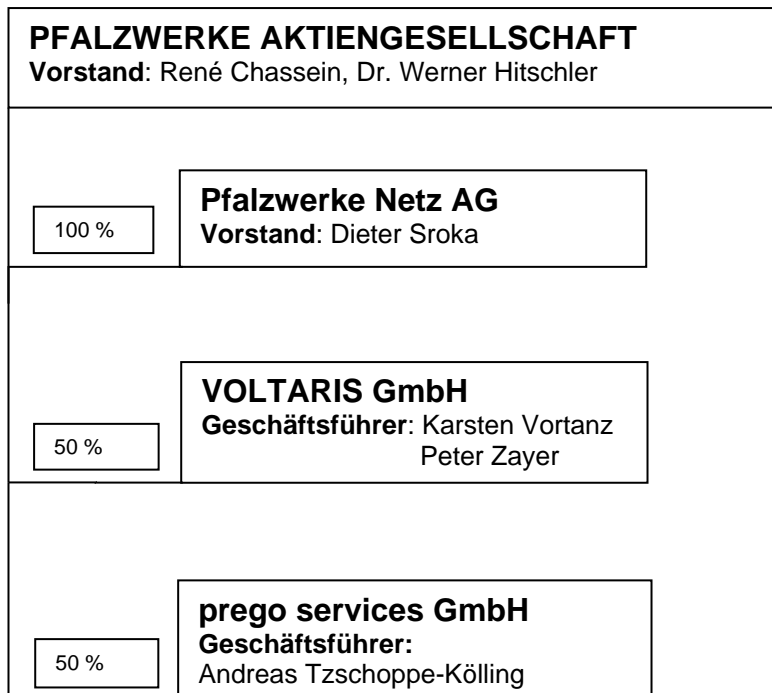
Die Abteilungsstruktur der **Pfalzwerke Netz AG** blieb im Berichtszeitraum unverändert, ebenso das Leitungspersonal i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG; dazu gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. Sie sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich auch Letztentscheider i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist. Zu den Abteilungen Netzmanagement, Netzbau, Netzservices und Kaufmännische Services findet sich Näheres im Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 5 f.

Am 31.12.2016 waren bei der Pfalzwerke Netz AG 424 Mitarbeiter angestellt (nur Aktive, einschl. Teilzeitkräften, Auszubildenden und Trainees). Mit der o.g. Ausstattung verfügt sie über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit sie bestimmte, weniger diskriminierungsgeneigte Aufgaben durch verbundene oder externe Dienstleister wahrnehmen lässt, verfügt sie über die entsprechende Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht effektiv wahrzunehmen (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG).

Unzulässige Doppelfunktionen beim Leitungspersonal und bei den Letztentscheidern (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG) gibt es nicht, ebenso wenig Interessenkollisionen, welche die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals beeinträchtigen könnten (§ 7a Abs. 3 EnWG). Schon durch die Gesellschaftsform und die Besetzung des Auf-

sichtsrats der Pfalzwerke Netz AG (Gleichbehandlungsbericht 2012, S. 6 f.) sind – unter Wahrung der gem. § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG zulässigen Renditekontrolle – Interessenkollisionen beim Netzbetrieb oder Einzelweisungen zu Baumaßnahmen ausgeschlossen (§ 7a Abs. 4 S. 5 EnWG). Beide Gesellschaften haben einen gemeinsamen Betriebsrat; die Entflechtung steht dem nicht entgegen (Gleichbehandlungsbericht 2013, S. 5).

Für die Pfalzwerke Netz AG sind als **externe Dienstleister** in den Bereichen Abrechnung und Lieferantenwechsel (Billing), Informationstechnik (IT), Materialwirtschaft, Zähler- und Zählwertmanagement (Metering) Beteiligungsunternehmen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT tätig, die vertrauliche Kundendaten verarbeiten, Kunden kontaktieren oder die Marktkommunikation für den Netzzugang wahrnehmen. Sie sind mit dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:



Die VOLTARIS und die prego services sind für die Pfalzwerke-Gruppe, für den anderen Gesellschafter VSE und deren Beteiligungsunternehmen sowie für Dritte tätig. Alle Auftraggeber profitieren so von Größenvorteilen, die in den vorgenannten Bereichen eine besondere Bedeutung haben und z.B. auch eine effiziente Umsetzung der ambitionierten Vorgaben des neuen Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erlauben (dazu u. 2.).

Der Kundenservice (first level) und die Ablesung der nicht fernausgelesenen Messstellen ist externen Dienstleistern (regiocom, Ifi) übertragen, zu denen kein Beteiligungsverhältnis besteht (Näheres s. Gleichbehandlungsbericht 2014, S. 5 ff.).

Ursprünglich war die Ifi unmittelbar mit der Ablesung beauftragt, im Berichtszeitraum mittelbar über die prego services; außerdem nahm sie Umzugsmeldungen entgegen und erledigte Rechercheaufträge. Da viele Kunden ihrem Lieferanten einen Umzug telefonisch mitteilen, die Kunden der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT also deren Kundenservice, und die Lieferanten den VNB über Umzüge im Rahmen der Marktkommunikation informieren, nimmt Ifi seit 2017 aus Gründen der Kosteneffizienz keine Umzugsmeldungen und Rechercheaufträge mehr entgegen. Dies bearbeitet seither prego services, soweit ein Umzug ausnahmsweise *nicht* über den Lieferanten gemeldet wird.

Wie bisher lesen die Ifi-Ortsbeauftragten regelmäßig die von der Pfalzwerke Netz AG betriebenen, nicht fernauslesbaren Zähler ab. Diese Turnusablesungen müssen aus Gründen der Messwert-Validität durch geschultes Personal erfolgen, momentan jährlich, aber mit der Möglichkeit einer Selbstablesung, wenn der Kunde trotz rechtzeitiger Ankündigung (§ 21 S. 3 NAV) nicht angetroffen wird. Derzeit wird geprüft, bei Kunden, die dies wünschen, die Turnusablesungen durch Ortsbeauftragte nur noch alle 3 Jahre vorzunehmen; in den übrigen Jahren könnten dann die Kunden ihre Zählerstände künftig selbst ablesen und mit Ablesekarten oder über ein Online-Portal mitteilen.

Auch im Verhältnis zu den Dienstleistern gibt es keine Doppelfunktionen, die zu Interessenkonflikten führen oder die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals beeinträchtigen könnten. Dienstleister, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs i.S.v. §§ 6 ff. EnWG befasst sind, werden vertraglich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet, insbesondere zur Diskriminierungsfreiheit und Vertraulichkeit sowie zu einem verwechslungssicheren Außenauftritt unter Nutzung des Logos der Pfalzwerke Netz AG. Auch deren fachliches Weisungs- und Letztentscheidungsrecht in allen netzspezifischen Fragen ist in den Dienstleistungsverträgen verankert.

## **2. Ablauforganisation – Geschäftsprozesse**

Das Fokus-Projekt hat die typischen Geschäftsprozesse eines Netzbetreibers noch stärker in den Mittelpunkt gerückt (s.o. 1.). Häufig werden sie direkt oder indirekt von BNetzA-Festlegungen determiniert, bisher z.B.

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM),
- BK6-14-110 „Marktprozesse für Einspeisestellen – Strom“ (MPES 2.0)

Im Berichtszeitraum lief die **Marktkommunikation** der Pfalzwerke Netz AG, auch dank der Dienstleister prego services und VOLTARIS, reibungslos. Es gab kaum noch Klärfälle und keine Beschwerden; die Lieferantenwechsel konnten innerhalb der gesetzlichen Zeitvorgaben abgewickelt werden. Allerdings ist dies nur möglich, wenn sich alle Beteiligten an die von der BNetzA bundeseinheitlich festgelegten Standardprozesse und Kommunikationsformate halten. Deshalb ist es für den Wettbewerb kontraproduktiv, wenn einzelne Vertriebe (z.B. Care Energy) kleinere Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunden) auffordern, die Netznutzung für ihre Lieferstelle selbst zu regeln, obwohl diese zur automatisierten Marktkommunikation nicht in der Lage sind.

Gleichwohl haben auch solche kleineren Kunden rechtlich einen Anspruch auf **Netzzugang** (§ 20 Abs. 1a S. 1 EnWG) und auf Abschluss eines eigenen Netznutzungsvertrages (§ 24 StromNZV). Deshalb hat die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum vorsorglich erste Maßnahmen eingeleitet, auch im Bereich IT, um die Netznutzung im Verhältnis zu Kleinkunden diskriminierungsfrei und massengeschäftstauglich abwickeln und abrechnen zu können. Dies soll weiter umgesetzt werden, auch wenn sich die Situation seit der Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Care-Energy-Gruppe am 17.2.2017 etwas entspannt hat.

Das neue MsbG ersetzt seit dem 2.9.2016 die bisherigen §§ 21b ff. EnWG und die MessZV und macht Änderungen bei der Marktkommunikation erforderlich. Die BNetzA legte am 20.12.2016 (BK 6-16-200) zunächst – überwiegend mit Wirkung ab 1.10.2017 bis voraussichtlich 1.10.2019 – ein **Interimsmodell** fest, um die Integration moderner Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) und intelligenter Messsysteme (§ 2 Nr. 7 MsbG) zu fördern. Vorerst fungieren die VNB weiterhin als „Datendrehscheibe“, d.h. dritte Messstellenbetreiber (MSB) stellen die Messdaten dem VNB zur Verfügung und dieser leitet sie an die Marktpartner (einschließlich ÜNB) weiter. Mittelfristig sollen die Daten aber, wie im MsbG vorgesehen, vom MSB unmittelbar an die ÜNB übermittelt und von dort an die Marktpartner weiterverteilt werden („Sternkommunikation“).

Weitere BNetzA-Festlegungen zur **IT-Sicherheit** bei der Marktkommunikation (Verschlüsselung, Signaturen) sind schon zum 1.6.2017 umzusetzen. Derzeit trifft die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit ihren Dienstleistern alle notwendigen Vorkehrungen, um die neuen BNetzA-Vorgaben zur Marktkommunikation fristgerecht und diskriminierungsfrei gegenüber allen Marktpartnern umzusetzen.

Der **Messstellenbetrieb** ist unverändert vom örtlichen VNB als grundzuständigem MSB sicherzustellen (§§ 2 Nr. 4, 3 Abs. 1 MsbG), außer der Kunde hat ein anderes Unternehmen gem. § 5 MsbG beauftragt („wettbewerblicher MSB“) oder die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb im gesamten Netzgebiet wurde gem. § 41 MsbG auf ein



anderes Unternehmen übertragen. Soweit und solange dies *nicht* der Fall ist, gehört der Messstellenbetrieb zu den Tätigkeiten des Netzbetriebs (so schon Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden, S. 8). Denn ohne Messwerte ist der Netzzugang nicht zu organisieren, eine Lieferstelle nicht zu bilanzieren und die Netznutzung (einschließlich gesetzlicher Umlagen und der Konzessionsabgabe) nicht abzurechnen.

Folglich ist der **grundzuständige Messstellenbetrieb** durch den VNB weiterhin eine Netz-Tätigkeit. Zu § 10c Abs. 6 EnWG hat der BGH mit Beschluss vom 26.1.2016 (EnVR 51/14, Rn. 64) festgestellt, Messstellenbetrieb und Messung seien wichtige Hilfsdienste für die Gewährung des Netzzugangs; die Ausgestaltung und Konzeption des Messwesens setze umfangreiches Wissen über das Netz und seinen Zustand voraus. Daran hat das MsbG nichts geändert.

Dass der grundzuständige Messstellenbetrieb **Teil des Netzbetriebs** ist, bestätigt § 4 Abs. 2 MsbG. Danach benötigt *keine* Genehmigung als grundzuständiger MSB, wer schon eine Genehmigung für den Netzbetrieb gem. § 4 EnWG hat oder bei Aufnahme des Netzbetriebs nicht brauchte. Deshalb muss die Pfalzwerke Netz AG keine BNetzA-Genehmigung gem. § 4 MsbG beantragen, sondern den grundzuständigen Messstellenbetrieb lediglich bis zum 30.6.2017 schriftlich anzeigen (§ 45 Abs. 3 MsbG).

Dagegen ist der **wettbewerbliche Messstellenbetrieb** im Kundenauftrag gem. § 5 MsbG *keine* Tätigkeit des Netzbetriebs, sondern eine nicht regulierte Tätigkeit sui generis. Sie steht allen Unternehmen offen, z.B. auch Energievertrieben. Die Begründung zu § 3 MsbG (BT-Drs 18/7555, S. 76) spricht dafür, dass der wettbewerbliche Messstellenbetrieb auch einem Netzbetreiber offensteht, der *andernorts* als grundzuständiger MSB tätig ist, und dass es sich *insoweit* um *keine* Tätigkeit des Netzbetriebs handelt.

Vergibt der VNB als grundzuständiger MSB **Dienstleistungsaufträge** im Bereich des **Messwesens**, handelt er als Sektorenauftraggeber i.S.v. § 102 GWB, da das Messwesen, so der BGH, Teil des Netzbetriebs und notwendiger Hilfsdienst für den Netzzugang ist. Deshalb kann der VNB eine konzerneigene Metering-Gesellschaft im Wege der In-house-Vergabe gem. §§ 138, 139 GWB beauftragen oder ihr ggf. gem. § 41 MsbG die Funktion des grundzuständigen MSB übertragen. Die Begründung zu § 41 Abs. 2 S. 2 MsbG (BT-Drs 18/7555, S. 102) macht deutlich, dass mit den dort genannten „Einzelfällen“ nur eine unentgeltliche Übertragung oder unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB gemeint ist, nicht die „allgemeinen“ und „besonderen Ausnahmen“ gem. §§ 107 f., 137 ff. GWB, wo die Anwendbarkeit des Vergaberechts *generell* nicht eröffnet ist.

Im Berichtszeitraum hat die Pfalzwerke Netz AG an ihren **Technischen Vorschriften** für den Anschluss von verbrauchenden oder erzeugenden Anschlusskunden keine in-

haltlichen Änderungen vorgenommen. Dementsprechend war im Berichtszeitraum kein Konsultationsverfahren gem. § 19 Abs. 4 EnWG erforderlich.

Die Anpassung der Erlösobergrenze und Neukalkulation der **Netzentgelte** erfolgte wie im Vorjahr allein innerhalb der Pfalzwerke Netz AG. Sie teilte ihre vorläufigen Netzentgelte für 2017 vorab der BNetzA mit und veröffentlichte sie am 7.10.2016 im Internet. Anhand der BNetzA-Hinweise vom 15.9.2016 hat sie die Erlösobergrenze für 2017 angepasst, die endgültigen Netzentgelte für 2017 kalkuliert, am 21.12.2016 im Internet veröffentlicht, allen Netznutzern auch per Mail mitgeteilt und zuvor *keinem* Netznutzer zugänglich gemacht, auch nicht der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT.

Bisher war gem. § 17 Abs. 7 StromNEV a.F. ein eigenes **Abrechnungsentgelt** zu veröffentlichen und in der Rechnung für den Netzzugang separat auszuweisen. Entsprechend den neuen §§ 7 Abs. 2 S. 2 MsbG, 17 Abs. 7 Abs. 7 StromNEV hat die Pfalzwerke Netz AG ihre Abrechnungskosten bei der Entgeltkalkulation für 2017 ins Netzentgelt integriert und gibt sie bei nicht leistungsgemessenen Kunden möglichst verursachungsgerecht in Form eines höheren Grundpreises an die Netznutzer weiter.

Im Rahmen der Veröffentlichung der vorläufigen und endgültigen Netzzugangsentgelte hat die Pfalzwerke Netz AG auch die **Messentgelte** für den Betrieb konventioneller mechanischer Zähler, herkömmlicher elektronischer Haushaltszähler (EHZ) und moderner Messeinrichtungen (mME) veröffentlicht. Für intelligente Messsysteme (iMSys) waren 2016 die Kosten noch nicht hinreichend belastbar abzusehen. Insoweit hat die Pfalzwerke Netz AG vorsorglich auf die Preisobergrenzen nach §§ 31 MsbG verwiesen, sich jedoch eine unterjährige Anpassung ihres Preisblattes vorbehalten. Da die Messung durch den VNB als grundzuständigem MSB eine für den Netzzugang notwendige Leistung darstellt, darf er seinen Konzessionsgemeinden darauf weiterhin den 10%igen **Rabatt** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 **KAV** gewähren; das MsbG hat daran nichts geändert.

Die Pfalzwerke Netz AG weist für den **Messstellenbetrieb**, den sie als grundzuständiger MSB erbringt (egal ob durch mechanische Zähler, EHZ, mME oder iMSys) die Entgelte wie bisher im Preisblatt und in den Rechnungen gesondert aus, bietet ihn aber im Regelfall nur *gemeinsam* mit der Netznutzung an und rechnet ihn gegenüber dem Netznutzer ab. Erledigt der Lieferant oder ein Dritter den Messstellenbetrieb beim Kunden, erbringt sie dem Lieferanten die Netznutzung auf dessen Verlangen *ohne* Messstellenbetrieb. Muss sie den Messstellenbetrieb gem. §§ 2 Nr. 4, 3 Abs. 1 MsbG selbst wahrnehmen, erbringt sie dem Lieferanten, der „all-inclusive“ beliefern will, auf dessen Verlangen die Netznutzung *inklusive* Messstellenbetrieb, andernfalls auf dessen Verlangen *ohne* Netznutzung und Messstellenbetrieb. Damit trägt sie den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG vollumfänglich Rechnung und setzt ihn diskriminierungsfrei um.

Ist der VNB als grundzuständiger MSB zur **Messung** verpflichtet, weil sich kein wettbewerblicher MSB findet, ist seine Messung notwendige Voraussetzung für den Netzzugang und eine Tätigkeit des Netzbetriebs (s.o.), die er grundsätzlich nur gemeinsam mit der Netznutzung anbieten muss und – in der Rechnung separat ausgewiesen – gemeinsam mit der Netznutzung gegenüber dem Netznutzer abrechnen darf. § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG gibt einem Lieferanten keinen Anspruch, zwar die Netznutzung zu kontrahieren, den VNB als grundzuständigen MSB aber darauf zu verweisen, einen eigenen Messstellenvertrag abzuschließen und direkt beim Kunden abzurechnen. Für 13-20 €/a bzw. 1,09-1,67 €/Mon. einen eigenen Abrechnungsprozess implementieren zu müssen, wäre unverhältnismäßig, ein entsprechendes Verlangen rechtsmissbräuchlich.

Bisher führten **Lieferanten-Insolvenzen** (z.B. Flexstrom, TelDaFax) und eine großzügige BGH-Rechtsprechung bei der Insolvenzanfechtung zu erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die VNB. Die kürzlich verabschiedete Änderung der Insolvenz-Ordnung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Am 17.2.2017 wurde über das Vermögen der Care Energy das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet. Die Pfalzwerke Netz AG gewährt ihr weiterhin Netzzugang, aber entsprechend dem von der BNetzA festgelegten Standard-Netznutzungsvertrag nur noch gegen Vorauszahlung. Selbst wenn der Netzzugang beendet werden müsste, wäre die Weiterversorgung der Care-Energy-Kunden durch die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT als Ersatzversorger gem. § 38 EnWG, § 3 GVV jederzeit gesichert; die Geschäfts- und Kommunikationsprozesse zur Umstellung auf die Ersatzversorgung funktionieren reibungslos. Die schnelle Information der Kunden ist wichtig, damit diese nicht weiter Zahlungen an einen insolventen Lieferanten leisten, wenn sie von ihm tatsächlich gar nicht mehr beliefert werden.

Die **Verlustenergie** beschaffte die Pfalzwerke Netz AG unverändert entsprechend der freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) vom 28.8.2012 in einem transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren (Gleichbehandlungsbericht 2013, S. 11). Diese Beschaffung wurde durch BNetzA-Beschluss vom 25.11.2013 (BK8-13/2992-41) für die 2. Regulierungsperiode als wirksam verfahrensreguliert (§ 11 Abs. 2 S. 2, 4 ARegV) festgelegt.

Im Berichtszeitraum nahm die Zahl der **EEG-Anschlüsse** weiter zu. Insgesamt sind in Niederspannung (NSp) ca. 22.000 kleinere und mittlere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittel- und Hochspannung ca. 450 größere EEG-Anlagen. Alle Anträge auf Netzananschluss wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet.

Um Engpässe im NSp-Netz für den Anschluss neuer EEG-Anlagen schneller und kostengünstiger zu beseitigen, engagieren sich die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit Hochschulen und der Industrie an der **Entwicklung** von **Smart-Grid**-Technologien. Der 2015 im Ortsnetz Insheim be-

gonnene Testbetrieb eines lastgeführten regelbaren Ortsnetztrafos (L-rONT) wurde im Dezember 2016 erfolgreich abgeschlossen; der Testbericht zeigt erhebliche Einsparungsmöglichkeiten beim Netzausbau auf. Dementsprechend wurde der L-rONT in die Planungsgrundsätze der Pfalzwerke Netz AG aufgenommen.

Von 1.2. bis 30.9.2016 wurde im Ortsnetz Landstuhl im Projekt „CellStore“ mit einem Batteriespeicher erprobt, durch einen netzdienlichen **Speichereinsatz** Einspeisespitzen aus Photovoltaik oder Lastspitzen eines Gewerbekunden so abzupuffern, dass ein Netzausbau vermieden werden kann. Es erwies sich, dass dies für Einspeisungen nur bei verlässlichen *lokalen* Wetterprognosen möglich ist. Im Testbetrieb trat nach vollständiger Speicherfüllung entgegen der regionalen Wetterprognose eine verstärkte lokale Sonneneinstrahlung auf, die nicht mehr abgepuffert wurde und zu einer Einspeisespitze im Netz führte. Ähnliches zeigte sich bei der Kappung von Lastspitzen: Hier hatte der Gewerbekunde nach vollständiger Leerung des Speichers weiteren Spitzenbedarf, den er aus dem Netz bezog und dort eine Spitzenlast verursachte.

Weitere **F&E-Projekte**, z.B. „Flow-R“ (Ortsnetzstation mit flexiblem Spannungs- und Wirkleistungs-Regler) und „LISA“ (Design und Analyse integraler Lösungen zur technisch-wirtschaftlichen Optimierung der Spannungshaltung in Verteilernetzen) liefen schon 2014 an (Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 12). Mit Ergebnissen aus diesen Projekten ist in 2017 zu rechnen.

In Süddeutschland mit seinem relativ unsteten Windaufkommen (Volllastbenutzungsdauer meist <2000 h/a) verursachen Windkraftanlagen hohe, meist gleichzeitig auftretende Einspeisespitzen. Ein Netzausbau für kurzzeitige Spitzeneinspeisungen wäre ineffizient (§ 1a Abs. 4 EnWG). Ggf. darf ein VNB bei einem Netzengpass größere EEG-Anlagen im Rahmen des **Einspeisemanagements** zeitweilig abregeln (§ 14 EEG). Der EEG-Betreiber erleidet keinen wirtschaftlichen Nachteil, da in solchen Fällen die nicht erzeugte, aber erzeugbare Energiemenge vergütet wird (§ 15 EEG).

Die Pfalzwerke Netz AG hat von dieser Möglichkeit im Berichtszeitraum Gebrauch gemacht und in 4 Fällen eine zeitweilige Leistungsreduktion bestimmter Windkraftanlagen auf 60% veranlasst. Das Einspeisemanagement und die **Vergütung** erfolgten gemäß BNetzA-Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1 vom 7.3.2014 diskriminierungsfrei allein nach netztechnischen Gesichtspunkten ohne Ansehen des Betreibers. Bei längeren Umbauarbeiten im Netz errichtet die Pfalzwerke Netz AG, um eine möglichst ungeschmälerte Einspeisung zu ermöglichen (§ 15 Abs. 2 S. 2 EEG), im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ggf. auch Provisorien, die jedoch z.T. nicht die volle Kapazität des Netzes im Normalzustand haben. Auch bei solchen zeitweiligen Netzengpässen müssen EEG-Anlagen ggf. abgeregelt werden gegen Vergütung gem. § 15 EEG.

2015 nahm die Pfalzerwerke Netz AG **Umbauarbeiten im Netz** vor, um die Kapazität zur Aufnahme weiterer Windkraft-Einspeisungen zu erhöhen. Deshalb konnte ein Windkraftbetreiber kurzzeitig nicht mit Maximalleistung einspeisen und forderte auch dafür eine Entschädigung gem. § 15 EEG. Im Berichtszeitraum wandte er sich mit seinem Anliegen an die BNetzA. Die Pfalzerwerke Netz AG legte ihr den Sachverhalt dar und begründete, dass § 15 EEG eine Entschädigung *nur* im Falle der o.g. Netzengpässe erlaube, nicht aber bei einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit von Netzkomponenten. Die BNetzA fand hier nichts zu beanstanden. Inzwischen hat der BGH diese Auslegung des § 15 EEG bestätigt (Urteil vom 11.5.2016, Az. VIII ZR 123/15).

Die zunehmende, schwankende EEG-Einspeisung führt zu Risiken für die Systemstabilität im Übertragungsnetz (Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 12 f.). Ist diese akut gefährdet und anders nicht wiederherstellbar, kann der ÜNB die nachgelagerten VNB zum Lastabwurf anweisen (§ 13 EnWG). Zur Umsetzung hat die Pfalzerwerke Netz AG mit den beiden vorgelagerten Netzbetreibern Amprion und Westnetz sog. **Kaskadierungs-Vereinbarungen** abgeschlossen. Sie regeln einerseits, dass der nachgelagerte VNB innerhalb definierter Zeiten eine definierte Last abzuwerfen hat, um die Systemstabilität wiederherzustellen, andererseits die Weiterversorgung seiner Restlast, um seine vollständige Abschaltung zu vermeiden. Die Pfalzerwerke Netz AG hat ihrerseits mit einer Reihe nachgelagerter VNB entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Z.T. besteht noch Gesprächsbedarf; hierfür plant sie im 1. Halbjahr 2017 eine Info-Veranstaltung.

Die Pfalzerwerke Netz AG hat seit langem ein **Technisches Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM)**, um über einen prozessorientierten Ansatz Arbeitsabläufe transparent zu machen und kontinuierlich deren Effizienz und die Qualität der Ergebnisse zu verbessern. Bisher hatte sie jedoch wegen des damit verbundenen Aufwandes von einer Zertifizierung abgesehen. Für 2017 ist erstmalig eine externe Zertifizierung geplant, auch als Nachweis gegenüber Energieaufsichts- und Regulierungsbehörden.

## II. Rechnungsmäßige Entflechtung

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** nimmt nur noch die in § 6b Abs. 3 S. 3 EnWG genannten „anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors“ sowie die in Satz 4 genannten „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ wahr. Für diese Tätigkeiten führt sie in der internen Rechnungslegung getrennte Konten (§ 6b Abs. 3 S. 1 EnWG), bedarf aber *keines* Tätigkeitsabschlusses mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV (Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 13 ff.).

Die **Pfalzwerke Netz AG** nimmt neben der Elektrizitätsverteilung i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG auch „andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors“ i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 3 EnWG wahr in Form netznaher Dienstleistungen (Netzservice für Dritte, Straßenbeleuchtung). Deshalb erstellt sie schon immer einen Tätigkeitsabschluss mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Ihre Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb und der Messung hat sie in ihrer internen Rechnungslegung seit jeher in getrennten Konten erfasst und in ihrem Tätigkeitsabschluss dem Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG zugeordnet.

Für den Betrieb **konventioneller Zähler** (einschließlich EHZ) gilt dies auch künftig. Der grundzuständige Messstellenbetrieb durch den VNB gehört weiterhin zum Netzbetrieb (s.o. I. 2.) und ist damit im Tätigkeitsabschluss den Tätigkeitsbereichen Elektrizitäts- bzw. Gasverteilung i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 4 EnWG zuzuordnen.

Anderes gilt für den grundzuständigen Betrieb **moderner Messtechnik**. Der Betrieb von mME/iMSys durch den VNB ist gem. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten der Energieversorgung zu entflechten in „entsprechender“ Anwendung des § 6b EnWG (Rechtsfolgenverweisung). Damit soll eine Quersubventionierung durch den Netzbetrieb oder durch den Betrieb konventioneller Zähler ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind die aus dem Betrieb von mME/iMSys resultierenden Kosten und Erlöse in der internen Rechnungslegung in getrennten Konten zu erfassen und im Tätigkeitsabschluss den „anderen Tätigkeiten“ i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 3, 4 EnWG zuzuordnen. Damit wird dem Zweck des § 3 Abs. 4 MsbG vollumfänglich entsprochen.

Innerhalb der „anderen Tätigkeiten“ bedarf es keiner *eigenen* Sparten-Bilanz und Sparten-GuV *nur* für den Betrieb von mME/iMSys. Sparten-Bilanzen/-GuV sind nur zur rechtmäßigen Entflechtung der Tätigkeitsbereiche gem. § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG und der ihnen in Abs. 3 S. 2 gleichgestellten Tätigkeit (wirtschaftliche Nutzung von Netzeigentum) erforderlich, nicht separat für jede andere *Tätigkeit* innerhalb und außerhalb der Energieversorgung i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 3, 4 EnWG (BDEW-Leitfaden v. 19.12.2016 zur Rechnungslegung nach § 6b EnWG, S. 13 f.). Der Betrieb von mME/iMSys fällt als solcher nicht unter § 6b Abs. 3 S. 1, 2 EnWG, ist vielmehr entsprechend dem Zweck des § 3 Abs. 4 MsbG den *anderen* Tätigkeiten i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 3, 4 EnWG zuzuordnen und in deren gemeinsamer Sparten-Bilanz und Sparten-GuV mit abzubilden.

§ 3 Abs. 4 MsbG lässt offen, ob der Betrieb von mME/iMSys den anderen Tätigkeiten nach Satz 3 oder Satz 4 des § 6b Abs. 3 EnWG zuzuordnen ist. Er verlangt zwar eine buchhalterische Entflechtung von den anderen Tätigkeiten der *Energieversorgung*. Dieser Begriff ist aber nicht synonym mit den anderen Tätigkeiten *innerhalb des* Elektrizitäts- bzw. Gassektors i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 3 EnWG, umfasst gem. § 2 S. 2 MsbG, § 3

Nr. 18 EnWG sowohl die Energielieferung an Dritte als auch den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes. Nach dem o.g. Zweck des § 3 Abs. 4 MsbG kommt es nur darauf an, den Betrieb von mME/iMSys buchhalterisch vom Netzbetrieb (einschließlich konventionellem Zählerbetrieb) zu entflechten. Dem genügt auch eine Zuordnung zu den „anderen Tätigkeiten *innerhalb* des Elektrizitätssektors“ i.S.v. § 6b Abs. 3 S. 3 EnWG. Dies hat die Pfalzwerke Netz AG schon in ihrem Tätigkeitsabschluss 2016 umgesetzt.

### III. Informatorische Maßnahmen – Vertraulichkeit

Entsprechend den Vorgaben der BNetzA und im Prozessleitfaden von BDEW, AFM+E, bne, FNN, GEODE und VKU hat die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit ihrem Abrechnungsdienstleister prego services im Berichtszeitraum die IT-Maßnahmen für eine zeitnahe lieferstellenscharfe **Mehr-Mindermengen-Abrechnung** für alle Einspeise- und Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren umgesetzt.

Durch die **Trennung der IT-Systeme** und das **Berechtigungskonzept** (Gleichbehandlungsbericht 2009, S. 12 ff.) sowie die Vorgaben zur Datenverwendung im Gleichbehandlungsprogramm ist die informatorische Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit im Verhältnis zum VIU umfassend gewährleistet. Das MsbG führt hier zu keinem zusätzlichen Handlungsbedarf. Es unterscheidet zwar zwischen den *Marktrollen* des Verteilernetzbetriebs i.e.S. und des grundzuständigen Messstellenbetriebs; beide gehören aber unverändert zu den *Tätigkeiten des Netzbetriebs* (s.o. I. 2.). Deshalb bedarf es innerhalb der Pfalzwerke Netz AG keiner zusätzlichen informatorischen Trennung („Chinese Walls“) oder einer weiteren System- oder Mandantentrennung in der IT.

Ein gewisses Spannungsverhältnis besteht zwischen der informatorischen Entflechtung und den **Informationspflichten** im Auswahl- und Netzübertragungsverfahren **gem. § 46, 46a EnWG** bei Ablauf von Wegenutzungsverträgen (dazu BGH vom 14.4.2015, EnZR 11/14 sowie RdE 2015, 500 ff.). Einerseits wollen die Gemeinden und Konzessionsbewerber möglichst viele Informationen, um die mit einer Netzübernahme erzielbaren Erträge möglichst verlässlich einschätzen zu können. Andererseits handelt es sich bei den Mitbewerbern meist um VIU, die entweder als De-Minimis-Unternehmen nicht entflochten sind (§§ 7 Abs. 2, 7a Abs. 7 EnWG) oder wo sich (im Pachtmodell) das Energievertriebsunternehmen als Netzeigentümer um die Wegenutzung bewirbt.

Auf Seiten der Pfalzwerke Netz AG ist die **Datenherausgabe** im Hinblick auf die informatorische Entflechtung unproblematisch. Als Netzeigentümerin und Inhaberin des Wegenutzungsrechts übermittelt sie die Daten unmittelbar an die Gemeinde (in der Bewerbungsphase) oder an den Neukonzessionär (in der Verhandlungs- und Übergabe-

phase), nicht über die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Auf Seiten der Gemeinden bzw. Netzübernehmer kann die Pfalzwerke Netz AG aber nicht kontrollieren, wie die übergebenen Daten verwendet werden und an wen sie weitergegeben werden.

Schon vor dem Übergang des Netzbetriebs müssen vertrauliche **Netzkundendaten** dem neuen Betreiber zur Verfügung gestellt werden, damit der Netzzugang und Lieferantenwechsel in dem übergehenden Netz reibungslos weiterfunktioniert. Hin und wieder gab es Anhaltspunkte, dass solche Daten – sogar schon vor Übergang des Netzbetriebs – vom netzübernehmenden VIU zu Zwecken des Energievertriebs genutzt wurden. Die Pfalzwerke Netz AG kann dies nicht unterbinden. Es wäre Aufgabe der zuständigen Regulierungsbehörden, bei VIU, die von der Pflicht zur jährlichen Vorlage und Veröffentlichung eines Gleichbehandlungsberichts befreit sind, regelmäßig abzufragen, durch welche IT-technischen und organisatorischen Maßnahmen sie die informativische Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit gem. § 6a EnWG sicherstellen. Letzteres müssen auch die De-Minimis-Unternehmen gewährleisten.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement**, um Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung zu treffen. Entsprechend dem IT-Sicherheitskatalog der BNetzA und des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom 11.8.2015 (dazu Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 16) hat die Pfalzwerke Netz AG einen IT-Sicherheitsbeauftragten ernannt (s.o. I. 1.) und bereitet ihr Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) derzeit auf eine Zertifizierung nach den einschlägigen DIN- und ISO-Vorschriften vor. Eine anerkannte Zertifizierungsstelle ist beauftragt, dies im 2. Halbjahr 2017 vorzunehmen.

Auch der **Perimeterschutz** der Netzleitstelle wird weiter verbessert, um das Risiko von Versorgungsunterbrechungen im Gebiet der Pfalzwerke Netz AG weiter zu verringern.

Die **BSI-Kritis-Verordnung** (dazu Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 16) trat am 22.4.2016 in Kraft. Die Pfalzwerke Netz AG fällt in ihren Anwendungsbereich (§ 2 i.V.m. Anhang 1 Teil 3 Ziff. 1.3.1 Sp. D) und muss bestimmte IT-sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich dem BSI melden (§ 11 Abs. 1c EnWG). Ein entsprechender Meldeprozess wurde im Berichtszeitraum implementiert.

Am 12.2.2016 wurde ein **Cyber-Angriff** festgestellt, der eine zeitweilige Nichtverfügbarkeit bestimmter Kommunikationskomponenten zur Netzsteuerung zur Folge hatte. Die Netzleitstelle der Pfalzwerke Netz AG bereitete vorsorglich Maßnahmen vor, die bis zu einer manuellen Trennung einspeisender Anlagen vom Netz gehen können, und informierte im Vorgriff auf die (damals nur als Entwurf vorliegende) KritisV das BSI. Allerdings dauerte der Angriff nur kurz; die Kommunikation war bald wieder funktionsfähig.



In diesem Zusammenhang ist nachteilig, dass die Deutsche Telekom analoge und ISDN-Kommunikationswege sukzessive einstellen will; dies erhöht die Vulnerabilität der Kommunikationswege zur Netzsteuerung gegenüber Cyber-Angriffen.

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1b, 1c EnWG i.V.m. BSI-KritisV. Gleichwohl trifft auch sie vorsorglich Maßnahmen zum Schutz sensibler Geschäftsprozesse und will ihr ISMS auf freiwilliger Basis ebenfalls zertifizieren lassen. Dazu hat sie im Berichtszeitraum unter Federführung ihrer Stabsstelle V-CIO (s.o. I. 1.) erste Maßnahmen eingeleitet.

#### **IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung**

Zur **Markentrennung** gem. § 7a Abs. 6 EnWG hatte das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 21.10.2015 (VI-3 Kart 128/14, dazu VersorgW 2016, 213 ff) die Forderungen der Regulierungsbehörden in den Auslegungsgrundsätzen III vom 16.07.2012 im Grundsatz bestätigt. Der BGH hat sich mit Beschluss vom 12.7.2016 (EnVZ 55/15) dem markenrechtlichen Prüfungsansatz des OLG angeschlossen. Eine Verwechslungsgefahr im engeren Sinn sei unzulässig, eine Konzernverbundenheit dürfe dagegen weiterhin erkennbar bleiben.

Da die Pfalzwerke Netz AG ihre Markentrennung schon nach Vorliegen des OLG-Beschlusses vorsorglich nachgeschärft hatte (Gleichbehandlungsbericht 2015, S. 17), ergab sich nach der BGH-Entscheidung kein Handlungsbedarf mehr.

Der grundzuständige Messstellenbetrieb durch den VNB gehört weiterhin zu den Aufgaben des Netzbetriebs (s.o. I. 2.). Dementsprechend wird die Pfalzwerke Netz AG wie bisher alle von ihr betriebenen **Messstellen** verwechslungssicher mit ihrem eigenen Logo kennzeichnen, auch ihre modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme. Dies stellen auch die Verträge mit ihren Dienstleistern sicher.

### **Teil B Gleichbehandlungsmanagement**

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT als VIU und die Pfalzwerke Netz AG als VNB benötigen ein Gleichbehandlungsmanagement (§ 7a Abs. 5 EnWG).

## **I. Gleichbehandlungsbericht/-programm**

Der Gleichbehandlungsbericht 2015 vom 18.3.2016 wurde am 31.3.2016 der BNetzA übersandt und in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG).

Das neue Gleichbehandlungsprogramm mit der nachgeschärften Markentrennung wurde am 26.2.2016 von den Vorständen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG unterzeichnet und mit Schreiben vom 15.3.2016 der BNetzA übersandt.

Die Bekanntmachung an die Mitarbeiter und das Inkrafttreten wurde bis zur Auslieferung des neuen Briefpapiers zurückgestellt. Da es hier Verzögerungen gab, konnte das neue Gleichbehandlungsprogramm erst mit E-Mail vom 1.7.2016 an alle Mitarbeiter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG sowie deren Dienstleister übermittelt werden. Die Dienstleistungsverträge enthalten eine gleitende Verweisung auf das jeweils gültige Gleichbehandlungsprogramm, sodass die Übersendung der Neufassung ausreicht und sich eine förmliche Vertragsanpassung erübrigt.

Zeitgleich wurde das neue Gleichbehandlungsprogramm im Intranet unter „Konzern-Organisationsrichtlinien“ hinterlegt und in Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, durch Aushang bekannt gemacht. Außerdem ist es Teil der Begrüßungsmappe, die jeder neue Mitarbeiter erhält. Dadurch ist eine flächendeckende Bekanntmachung dauerhaft sichergestellt.

## **II. Gleichbehandlungsbeauftragter**

Gleichbehandlungsbeauftragter beider Gesellschaften ist wie bisher Ass. Martin Jacob. Als Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist er deren technischem Vorstandsmitglied zugeordnet. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt und für die Wettbewerbsbereiche der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT nicht tätig. Somit ist jede Interessenkollision ausgeschlossen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in einem BDEW-Gremium mit, das sich mit der Entflechtung bei VNB befasst und Umsetzungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeitet, um über neue gesetzliche Vorgaben und Anforderungen der Regulierungsbehörden und Gerichte zu informieren. Der Austausch mit anderen Experten gewährleistet eine kontinuierliche Information über neuere Entwicklungen im Bereich der Entflechtung, um frühzeitig proaktive Umsetzungskonzepte entwickeln zu können. Darüber hin-

aus beteiligt er sich über Vorträge und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften an der Klärung rechtlich strittiger Entflechtungsfragen.

### **III. Vermittlungskonzept**

Im Berichtszeitraum gab es interne Anfragen, teils im Rahmen der Neustrukturierung von Geschäftsprozessen im Fokus-Projekt (s.o. A I.), teils aus dem Netzkundenservice. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen und Intentionen des Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der korrekten Umsetzung unterstützen. Gleichzeitig sind solche Anfragen hilfreich, um das Programm künftig ggf. weiter zu konkretisieren.

Nach Abschluss der Umstrukturierung (s.o. A I. 1.) sind neuerliche Schulungsmaßnahmen für die neuen Organisationseinheiten geplant, nicht als Frontalunterricht, sondern in Form von Frage-Antworten-Runden z.B. im Rahmen von Abteilungs- oder Gruppenbesprechungen, um gemeinsam möglichst kosteneffiziente Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Entflechtungsanforderungen zu entwickeln.

### **IV. Überwachung – Sanktionen**

Die laufende Überwachung erfolgt durch die Abteilung Revision und Organisation (RO) der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Geprüft wurden bzw. werden im Berichtszeitraum die Entflechtungskonformität und Diskriminierungsfreiheit der Marktkommunikation und der Lieferantenwechselprozesse, die prozedurale Absicherung des Fachaufsichts- und Letztentscheidungsrechts der Pfalzwerke Netz AG in Fragen des Netzbetriebs, ferner, ob in deren Verträgen mit der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und deren Beteiligungsunternehmen die Laufzeiten und Kündigungsfristen dem Marktüblichen entsprechen, nicht an die Laufzeit anderer Verträge gekoppelt sind, ob die Leistungsbeschreibungen konkret und marktvergleichsfähig sind, keine Kontrahierungszwänge oder Ausschließlichkeitsbindungen enthalten und ob evtl. Schiedsklauseln neutral gestaltet sind, ohne konzerninterne Schlichtung durch das VIU.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden nicht festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragen die Mitarbeiter beider Gesellschaften, z.T. auch von Dienstleistern, proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nach, ob bestimmte Verhaltensweisen den Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und Gleichbehandlungsprogramm entsprechen.

**C) Ausblick**

Die ARegV-Novelle gibt VNB mit einem älteren, kalkulatorisch weitgehend abbeschriebenen Netz durch den jährlichen Kapitalkostenabgleich die Chance, die notwendigen Ersatzinvestitionen zu finanzieren und ihr Netz entsprechend den Erfordernissen der Energiewende und des Marktes umzubauen. Konterkariert würde dies allerdings durch unerfüllbare Nachweisanforderungen bei der Kostenprüfung oder eine zu ambitionierte Festlegung des generellen sektoralen Effizienzfaktors („X gen“). Kontraproduktiv wären auch kostentreibende Forderungen z.B. nach einer neuerlichen IT-Trennung oder nach separaten Abrechnungsprozessen für den Messstellenbetrieb; sie konterkarieren die Anstrengungen für möglichst schlanke, effiziente Netzbetreiberprozesse.

Ludwigshafen, den 24. März 2017



Mitglied des Vorstandes der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT



Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT